



Ausschussdrucksache 21(4)042

vom 28. August 2025

Stellungnahme

des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland (JRS), Berlin

vom 28. August 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bestimmung
sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung
des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam
(Bundestagsdrucksache 21/780)

Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin

Amtierenden Vorsitzenden des Innenausschusses im Deutschen Bundestag
Herrn Josef Oster, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per E-Mail:
innenausschuss@bundestag.de

Stefan Keßler
Direktor

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a
14057 Berlin | Germany/Allemagne
T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260 2590
F: +49 (0)30 3260-2592
stefan.kessler@jrs.net

Spendenkonto: Pax Bank
IBAN: DE05370601936000401020
BIC: GENO DED1 PAX

www.jrs-germany.org
facebook.com/fluechtlinge

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist
ein Werk der Deutschen Region der Jesuiten
K.d.ö.R.

Nr. im Lobbyregister des Bundestages: R000036

Berlin, den 28. August 2025

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam (Bundestagsdrucksache 21/780)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o. g. Gesetzentwurf ist am 10. Juli 2025 in den Deutschen Bundestag eingebracht und Ihrem Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen worden. Deshalb erlauben wir uns, Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit der Bitte zu übersenden, sie bei den Diskussionen zu berücksichtigen und sie den übrigen Mitgliedern des Innenausschusses zukommen zu lassen.

I. Zur Neuregelung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, im Asylgesetz einen neuen § 29b aufzunehmen, mit dem die Bundesregierung ermächtigt wird, ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsstaaten im Sinne der bisherigen EU-Asylverfahrensrichtlinie zu bestimmen. Hiergegen ist einzuwenden:

Wie viele andere Fachverbände auch lehnt der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab, da es nicht mit dem menschenrechtlichen Anspruch auf ein faires Asylverfahren, in dem die individuellen Umstände umfassend geprüft werden, vereinbar ist und zur Diskriminierung von Asylsuchenden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit führt. Vor allem die verfahrensrechtlichen Konsequenzen machen

den Druck auf die betroffenen Menschen für diese unerträglich. Besonders Menschen, die unter den Folgen traumatisierender Erlebnisse leiden, sind unter diesem Druck nicht in der Lage, sachgerecht zu ihren Fluchtgründen vorzutragen. Schon aus diesen Gründen spricht sich der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland gegen eine zusätzliche Liste „sicherer“ Herkunftsländer aus.

Die Einführung des § 29b AsylG würde außerdem dazu führen, dass zukünftig im Asylverfahren *drei verschiedene Listen* sicherer Herkunftsländer zu berücksichtigen wären:

- die Liste nach § 29a i.V.m. Anhang II AsylG,
- die auf der Ebene der Europäischen Union festgelegte Liste gemäß Artikel 62 Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung)
- sowie die Liste gemäß § 29b AsylG.

Eine Rechtsvereinfachung wäre damit nicht verbunden, sondern insbesondere für die betroffenen Menschen würde das Asylrecht noch komplizierter.

Hinzu kommt, dass § 29b Abs. 2 und 3 AsylG-E zwar bestimmte Grundsätze festlegen, die bei der Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland zu beachten sind, aber keine Angaben dazu enthalten, welche Informationsquellen die Bundesregierung bei ihrer Entscheidung heranzuziehen hat. Die Grundlagen für die Entscheidung werden damit für die Betroffenen wie für die Rechtsanwender – einschließlich der Gerichte – nicht nachvollziehbar. Dies erschwert eine gerichtliche Überprüfung und führt daher dazu, dass das Recht auf effektiven Rechtsschutz untergraben werden könnte.

Einer Einstufung sicherer Herkunftsländer durch den Gesetzgeber geht zumindest eine öffentliche und demokratische Auseinandersetzung voraus, in die sich auch Sachverständige mit Kenntnissen zu den betreffenden Staaten einbringen können. Eine solche Diskussion, die nachvollziehbar machen könnte, auf welcher Grundlage die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat erfolgt ist, würde bei der Bestimmung durch Rechtsverordnung wegfallen.

Auch der beabsichtigte Ausschluss des Bundesrates muss auf Bedenken stoßen: Die Bundesregierung soll eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen können. Damit würden die Bundesländer nicht an dem Entscheidungsprozess beteiligt. Das ist schon deshalb nicht sachgerecht, weil die Einstufung eines Herkunftslandes als „sicher“ nicht nur Auswirkungen auf das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat, sondern auch auf die Verfahren und damit auf die Belastung bei den Verwaltungsgerichten. Denn je mehr Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden, umso mehr Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind in Eilverfahren durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden.

Hinzu tritt, dass die (sozialen) Rechte von Schutzsuchenden aus sicheren Herkunftsländern massiv eingeschränkt werden (Pflicht zum verlängerten Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen, Arbeitsverbot, etc.). Dies hat große Auswirkungen auf die Situation in den von den Ländern betriebenen Aufnahmeeinrichtungen. Auch deshalb sollten die Länder über den Bundesrat an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

II. Zur Abschaffung der anwaltlichen Pflichtbeordnung in Verfahren der Abschiebungshaft

In der Abschiebungshaft wird einer Person die Freiheit entzogen, ohne dass sie eine Straftat begangen hat. Die Haft sichert lediglich die Abschiebung, also den Vollzug eines Verwaltungsaktes. Jedoch löst Abschiebungshaft großes Leid aus: Je länger die Menschen sich in einem solchen Gewahrsam befinden, umso größer wird der seelische und körperliche Schaden. Sind Kinder involviert, weil etwa der Vater oder die Mutter in Abschiebungshaft genommen wurde, kann dies zudem langfristige Folgen für das körperliche und seelische Wohl der Kinder bedeuten. Auch werden immer wieder Minderjährige rechtswidrig inhaftiert, weil Alterseinschätzungen nicht gewissenhaft vorgenommen werden und in Folge fehlerhaft sind.

Mit diesem Freiheitsentzug wird massiv in die Grundrechte der betroffenen Person eingegriffen. In unserem Rechtsstaat werden deshalb an einen Haftbeschluss hohe formale und inhaltliche Anforderungen gestellt. Diesen Anforderungen wird die Praxis in der Abschiebungshaft häufig nicht gerecht. Valide Schätzungen gehen von rund fünfzig Prozent fehlerhaften Inhaftierungen aus. Bei einer derart hohen Fehlerquote drohen rechtsstaatliche Grundsätze ihre generelle Gültigkeit zu verlieren. Eine Ursache für die Fehlerquote ist, dass Betroffene, die oftmals mittellos sind und denen es an System- und Sprachkenntnissen fehlt, ohne professionellen Beistand vor Gericht keine Chance haben, ihre Grundrechte zu verteidigen.

Vor diesem Hintergrund haben im Oktober 2022 mehr als fünfzig Organisationen in einem gemeinsamen Positionspapier die Einführung einer Pflichtbeordnung anwaltlichen Beistandes in Verfahren der Abschiebungshaft gefordert. Schließlich wurde im Gesetzgebungsverfahren zum „Rückführungsverbesserungsgesetz“ ein § 62d in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Dieser sieht vor, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen es um die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam geht, das Gericht der betroffenen Person eine anwaltliche Vertretung beordnet, wenn sie nicht bereits anwaltlich vertreten ist. Aufgrund einer Änderung des § 2 Abs. 14 Satz 5 AufenthG gilt dies auch für die Verfahren bei Überstellungshaft im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht nun vor, diese Regelungen wieder zu streichen.

Es ist zuzugeben, dass der Wortlaut des § 62d AufenthG, seine Stellung und die Begründung für diese Vorschrift zu zahlreichen Auslegungsproblemen geführt haben. Gleichwohl wäre die vollständige Streichung dieser Regelung verfehlt.

Für die immer wieder vorgetragene Behauptung, § 62d AufenthG habe Abschiebungen erschwert und eine unzumutbare Mehrbelastung der Justiz erzeugt, fehlt jede belastbare Evidenzgrundlage. Vielmehr bleibt die Notwendigkeit für eine solche Regelung bestehen, denn gegenüber der die Haft beantragenden Behörde sind die Betroffenen offensichtlich in einer unterlegenen Position. Ohne eine anwaltliche Vertretung sehen sie sich hilflos einem Verfahren ausgesetzt, das sie nicht verstehen und deshalb auch nicht beeinflussen können, als

dessen Ergebnis die Menschen aber ihre Freiheit verlieren. Vollkommen zu Recht empfinden die Menschen das Verfahren oftmals nicht als fair und die Entscheidungen nicht als gerecht.

Die nötige Expertise in diesem Bereich bringen erfahrene Anwältinnen und Anwälte mit. Zur Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit und der Verteidigungsrechte sowie der Einhaltung von grund- und menschenrechtlichen Garantien ist daher zwingend eine Pflichtbeordnung eines anwaltlichen Beistandes erforderlich.

Mittellose Gefangene könnten, so immer wieder das Gegenargument, Verfahrenskostenhilfe beantragen. Diese wird aber nur dann gewährt, wenn der Antrag oder die Beschwerde nach Ansicht des Gerichts Aussicht auf Erfolg hat. Mit anderen Worten: Eine Anwältin oder ein Anwalt muss erst einmal detaillierte Begründungen schreiben, ohne sicher sein zu können, jemals hierfür bezahlt zu werden. Da Anwältinnen und Anwälte von ihrer Arbeit leben, können sie sich das nur selten leisten. Gefangene, die eine Anwältin oder einen Anwalt nicht bezahlen können, wären bei der ersatzlosen Streichung des § 62d AufenthG somit nicht in der Lage, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen. Das ist eines Rechtsstaats nicht würdig und sollte unbedingt vermieden werden.

Auch der Rückgriff auf die Bestellung von Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspflegern gemäß § 419 FamFG ist hier nicht sachgerecht, denn diese Möglichkeit ist in der Regel für die Verfahren in den Fällen psychisch kranker Personen vorgesehen. Betroffene in Abschiebungshaftverfahren sind, wenngleich sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte empfindlich eingeschränkt sind, mit diesen Personen nicht vergleichbar. Die Interessensvertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist im Übrigen umfangreicher als die Wahrnehmung von Verfahrensrechten durch eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger.

Eine Regelung über die Pflichtbeordnung von Rechtsbeiständen in Abschiebungshaftverfahren bleibt somit unverzichtbar.

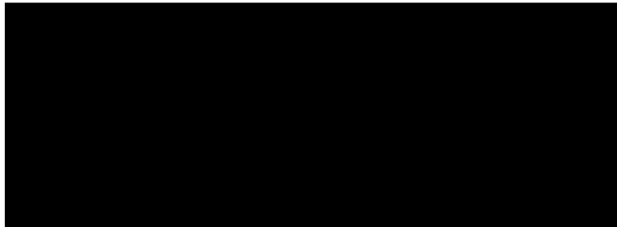
Wir schlagen daher vor, § 62d AufenthG nicht ersatzlos zu streichen, sondern eine neu gefasste und neu verankerte Vorschrift zu schaffen. Stichworte hierfür sind:

- Es ist klarzustellen, dass die Regelung über die Pflichtbeordnung alle Fälle der aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehung betrifft, somit auch etwa diejenigen der Zurückweisungshaft. Deshalb empfiehlt es sich auch, die Vorschrift nicht mehr im Kapitel 5 Abschnitt 2 AufenthG, sondern im 7. Buch FamFG zu verankern. Das Positionspapier vom Oktober 2022 hatte hierfür die Einfügung eines § 420a in das FamFG angeregt.
- Es sollte außerdem gesetzlich geregelt werden, in welchem Verfahren ein beizuordnender anwaltlicher Beistand bestellt wird.
- Dabei sollte auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die Bundesrechtsanwaltskammer eine Liste qualifizierter Anwältinnen und Anwälte führt. Für den Eintrag in diese Liste sollten gewisse Kompetenznachweise gefordert werden, etwa der Fachanwaltstitel Migrationsrecht oder zumindest der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zum Abschiebungshaftrecht.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihrem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Keßler
Direktor